

Kurztitel

Veterinärbehördliche Grenzüberwachungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 53/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

27.03.2025

Außerkrafttretensdatum

20.05.2025

Abkürzung

VetGÜV

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Text**Außerordentliche veterinärpolizeiliche Überwachung**

§ 3. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, Transportmittel, in denen nach ihrer Beschaffenheit Tiere gelisteter Arten transportiert werden können, beim Übertritt der Grenze von in der **Anlage** genannten Staaten nach Österreich einer außerordentlichen veterinärpolizeilichen Überwachung (amtliche Kontrolle) zu unterziehen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zudem berechtigt, Transportmittel, in denen Tiere gelisteter Arten aus den in der **Anlage** genannten Staaten nach Österreich transportiert werden oder wurden, einer außerordentlichen veterinärpolizeilichen Überwachung zu unterziehen.

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2025

Gesetzesnummer

20012865

Dokumentnummer

NOR40269048